



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben von der Rektorin

NR_41 **JAHRGANG 54**
16. Mai 2025

Neunzehnte Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal

vom 16.05.2025

Auf Grund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), i. V. m. § 3 Abs. 7 und § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Satzung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal vom 13.12.2022 (Amtl. Mittlg. 117/22), die durch Ordnung vom 10.07.2024 geändert worden ist (Amtl. Mittlg. 41/24), hat die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal vom 18.12.2012 (Amtl. Mittlg. 77/12), zuletzt geändert am 11.01.2024 (Amtl. Mittlg. 01/24), beschlossen:

Artikel I

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe des Studierendenbeitrags beträgt 19,00 Euro.“

b) Absatz 2 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„b) 3,00 Euro für die Fachschaften,“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zum Studierendenbeitrag wird ab dem Wintersemester 2025/26 ein Mobilitätsbeitrag in Höhe von 208,80 Euro (6 x 34,80 Euro, entspricht 60 % des regulären Deutschlandtickets) für das Deutschlandsemesterticket erhoben.“

Artikel II

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 02.04.2025 und vom 07.05.2025 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 14.05.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 HG die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Wuppertal, den 16.05.2025

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff